

Rechtliche Information: Entgegennahme von „kleinen Aufmerksamkeiten“ und Spenden

Spendenkonzept

Die Praxis

Es kommt vor, dass Bewohner oder Bewohnerinnen in Pflege- und Betreuungseinrichtungen, Rehabilitand:innen oder ambulante Klient:innen oder deren Angehörige sich für die Leistungen der Mitarbeiter:innen der Einrichtung erkenntlich zeigen möchten, indem sie diesen Geld- oder Sachzuwendungen zukommen lassen. Dabei kann es sich um eine geringfügige Zuwendung von 10,- Euro an den Mitarbeitenden in einer Wohneinrichtung zu Weihnachten handeln; denkbar ist aber auch eine umfangreiche testamentarische Zuwendung an den Einrichtungsträger. Wirtschaftlich sind solche Zuwendungen für den jeweiligen Empfänger sicherlich begrüßenswert, jedoch werfen sie stets die Frage auf, wie rechtlich mit ihnen umzugehen ist.

Definition

Eine Spende ist eine freiwillige und unentgeltliche Leistung in Form einer Geld-, Sach-, Leistungs- oder Zeitspende (Ehrenamt) für religiöse, wissenschaftliche, gemeinnützige, kulturelle, wirtschaftliche oder politische Zwecke.

Gesetzliche Grundlage

Allgemeine Regelungen für den ambulanten und stationären Bereich:

Eine Einladung zum Mittagessen, Freikarten für ein Konzert, eine Schachtel Pralinen: Beschäftigte sollten auch bei kleinen Geschenken gut überlegen, ob sie diese annehmen. Denn für solche „persönlichen Zuwendungen oder kleinen Aufmerksamkeiten“ gelten besondere Regeln.

Zuwendungen sind alle Vorteile, die den Empfangenden materiell oder immateriell objektiv besserstellen und auf die sie/er keinen Rechtsanspruch hat. Neben Geld- und Sachwerten gehören dazu auch geldwerte Leistungen – beispielsweise Gutscheine, Eintrittskarten, Einladungen ins Restaurant oder zu Veranstaltungen durch einen Geschäftspartner. Beschäftigte dürfen grundsätzlich keine Belohnungen, Geschenke oder sonstigen Vorteile annehmen. Für sie gelten auch die strafrechtlichen Vorschriften zu Vorteilsnahme und Bestechlichkeit im Amt. Da wir uns auch an anderen Stellen an tarifliche Regelungen anlehnen, gilt auch hier:

„Die Beschäftigten dürfen von Dritten Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen in Bezug auf ihre Tätigkeit nicht annehmen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich. Werden den Beschäftigten derartige Vergünstigungen angeboten, haben sie dies dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen.“ (§ 3 Abs. 2 TVöD)

Vorteilsnahme und Bestechlichkeit sind in den §§ 331 und 332 StGB geregelt.

Besondere rechtliche Regelungen für die Einrichtung KESH (WTG):

In § 7 Absatz 1 des Gesetzes über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen (Wohn- und Teilhabegesetz – WTG) i.d.F. vom 02.10.2014 wird „Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern und deren Beschäftigten ... untersagt, sich **von oder zugunsten** von gegenwärtigen oder zukünftigen Nutzerinnen und Nutzern Geld- oder geldwerte Leistungen über das vertraglich vereinbarte Entgelt hinaus versprechen oder gewähren zu lassen...“

Sinn und Zweck dieser Vorschrift ist es zu verhindern, dass einzelne Bewohner:innen wegen der Zahlung von zusätzlichen Beträgen begünstigt oder benachteiligt werden.

Die gesetzliche Regelung greift auch dann, wenn die Zuwendung nicht von einem/einer Bewohner:in selbst geleistet wird, sondern von einem Dritten, und ein/eine Bewohner:in oder ein/eine Bewerber:in aber ein erkennbares Interesse an der Zuwendung besitzt. Dies kann insbesondere bei einer Zuwendung durch einen Angehörigen des/der Bewohner:in oder des/der Bewerber:in, oder wenn die Zuwendung mit einer Aussage zur Begünstigung eines/einer Bewohner:in verbunden ist, der Fall sein.

Ausnahmen vom Zuwendungsverbot

Allgemeine Regelungen für den ambulanten und stationären Bereich:

In bestimmten Fällen gilt eine stillschweigende Genehmigung des Arbeitgebers – zum Beispiel bei Bewirtungen im angemessenen Rahmen oder bei geringfügigen Dienstleistungen, etwa der Mitnahme im Taxi vom Flughafen zu einer Besprechung. Auch kleine Aufmerksamkeiten wie Kalender und Kugelschreiber gelten als stillschweigend genehmigt – sofern ihr Wert 25

Euro im Einzelfall bzw. 50 Euro jährlich nicht übersteigt. Bargeld darf keinesfalls angenommen werden und auch geringfügige Aufmerksamkeiten müssen in Geschäftsstelle angegeben werden.

Geschenke über 25 Euro oder Bewirtungen, die „den Rahmen des allgemein Üblichen und Angemessenen“ überschreiten, müssen durch die Leitung der Zentralverwaltung, Vorstand bzw. Geschäftsführung vorab genehmigt werden. Ist das nicht möglich, muss die Zustimmung unverzüglich nachträglich beantragt werden. Diese nachträgliche Genehmigung kann mit Auflagen verbunden sein, etwa dass ein Geldbetrag in Höhe des geschätzten Wertes der Zuwendung an eine gemeinnützige Einrichtung gezahlt wird. Die Zustimmung des Vorgesetzten reicht übrigens nicht aus, zuständig sind hier die Geschäftsleitung.

Bei Fachveranstaltungen gibt es üblicherweise, bei Dienstveranstaltungen hin und wieder zu essen und trinken. Beschäftigte dürfen sich grundsätzlich dazu einladen lassen. Voraussetzung: sie nehmen an der Veranstaltung dienstlich teil. Bei der Bewirtung gilt der Grundsatz der „Sozialadäquanz“. Das heißt: zulässig ist „ein übliches und angemessenes Speisen- und Getränkeangebot je nach Charakter der Veranstaltung“. Auch ein Essen im kleineren Kreis während oder nach einer Fachveranstaltung kann im Einzelfall zulässig sein. Zum Beispiel, wenn der Beschäftigte als Referent oder Ehrengast der Veranstaltung eingeladen wurde.

In keinem Fall darf auch eine „kleine Aufmerksamkeit“ damit verbunden sein, dass sich der Zuwendungsgeber Vorteile irgendwelcher Art durch die Zuwendung verspricht.

Besondere rechtliche Regelungen für die Einrichtung KESH (WTG):

Das WTG-NRW sieht in § 7 einige Ausnahmen vom Zuwendungsverbot vor. Eine in der Praxis wichtige Regelung ist, dass geringwertige Aufmerksamkeiten nicht vom Verbot des § 7 Abs. 1 des WTG erfasst werden. Was unter einer „geringwertigen Aufmerksamkeit“ zu verstehen ist, ergibt sich jedoch nicht ausdrücklich aus dem Gesetz.

Als geringwertige Aufmerksamkeit sind Einzelzuwendungen im Wert von 25 Euro, bei mehrmaligen Zuwendungen im Wert von 50 Euro jährlich anzusehen, die auch als Sachspenden in Form von Schokolade, Kaffee oder Kuchen, die dem gesamten Personal einer Einrichtung zugutekommen, angenommen werden dürfen.

§ 7 Abs. 3 Satz 1 des WTG-NRW besagt weiterhin: „Spenden an gemeinnützige Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter fallen nicht unter die Regelung des Absatzes 1. Dies gilt auch für Spenden im zeitlichen Zusammenhang mit der Aufnahme in ein Wohn- und Betreuungsangebot. Es ist sicherzustellen, dass den Spenderinnen oder Spendern oder ihren Angehörigen weder bei der Aufnahme in ein Angebot noch während der Nutzung eines Angebotes eine günstigere oder weniger günstige Behandlung zukommt als jeder anderen Person in einer

vergleichbaren Situation. Spenden umfassen sowohl Verfügungen zu Lebzeiten als auch Verfügungen von Todes wegen. Die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter hat das Verfahren zur Spendenannahme der zuständigen Behörde vorher anzuzeigen und die Einnahme sowie ihre Verwendung zu dokumentieren.“.

Der Nachweis gemäß § 7 Absatz 3 WTG ist erbracht, wenn in einem Konzept transparente Verfahrensregelungen festgelegt sind.

Allgemeine Grundsätze für die Spendenannahme

Alle Geld- und Sachspenden, übertragene Vermögenswerte und Nachlässe werden ausschließlich für die Satzungszwecke des Arbeitskreis für Jugendhilfe e.V. oder für Gesellschaftszwecke der Netzwerk Suchthilfe gGmbH eingesetzt.

§ 1 Abs. 1 und 2 der Satzung des Arbeitskreises für Jugendhilfe e.V. i.d.F. vom 10.04.2019 führen aus:

„(1) Der Verein verfolgt den Zweck, gefährdeten (insbesondere durch Drogen gefährdeten) und abhängigen Jugendlichen und Erwachsenen bei der Bewältigung ihrer Probleme zu helfen und sie zur sozialen Verantwortlichkeit zu führen.

(2) Der Verein erfüllt diesen Zweck vornehmlich durch

- a) Herstellung von Kontakten zu gefährdeten und abhängigen Jugendlichen und Erwachsenen,
- b) ihre Beratung, Behandlung, Vermittlung, Betreuung und Wiedereingliederung,
- c) prophylaktische Maßnahmen,
- d) Informations- und Öffentlichkeitsarbeit,
- e) Zusammenarbeit mit amtlichen Stellen und sonstigen Institutionen, die sich mit der gleichen Problematik befassen,
- f) Beteiligung an anderen Institutionen, gemeinnützigen Gesellschaften oder gemeinnützigen Vereinen.

Im Übrigen entscheidet dann das Präsidium.“

§ 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der Netzwerk Suchthilfe gGmbH legt diese Zwecke fest:

„Zweck des Unternehmens ist die Förderung von Bildung und Erziehung, der Jugendhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens sowie die selbstlose Unterstützung des in § 53 Abgabenordnung (AO) genannten Personenkreises.“

Die Verwendung von Spenden dient personenunabhängig der Verbesserung der Lebensbedingungen suchtabhängiger Menschen. Zuwendungen, die vom Zuwendungsgeber zum Vorteil einer einzelnen Person gewährt oder versprochen werden, werden nicht angenommen.

Wenn der Spender seine Zuwendung mit einem rechtlich zulässigen Verwendungszweck verbindet, wird sichergestellt, dass die Spende zu 100 % für diesen Zweck eingesetzt wird. Bei Spenden ohne Zweckangabe entscheiden der Vorstand des Arbeitskreises für Jugendhilfe e.V. bzw. die Geschäftsführung der Netzwerk Suchthilfe gGmbH über die Verwendung. Grundlegend für diese Entscheidung sind anstehende Planungen oder Bedarfe der Einrichtungen gemäß den aufgeführten Verwendungszwecken.

Die Annahme von Sach- und Geldzuwendungen wird dokumentiert.

Regelmäßige Verwendungszwecke in den Einrichtungen

Spenden für die Einrichtungen werden dort nur für Maßnahmen eingesetzt, die einer Mehrheit oder allen Bewohner:innen, Rehabilitanden oder Betreuten der Einrichtungen zu Gute kommt.

Die Verwendung von Spendengeldern dient vorrangig der:

- Verbesserung der Wohnsituation/Ausgestaltung von Räumen und Außenanlagen (stationäre Einrichtungen)
- Bauliche Maßnahmen, sofern sie nicht durch die Investitionskostenpauschale gedeckt sind (stationäre Einrichtungen)
- Gestaltung von Freizeitaktivitäten
- Durchführung von Urlaubsfahrten

Spendenverwaltung

Für die Annahme von Spenden stehen dem/der Zuwendungsgeber:in die Konten des Arbeitskreises für Jugendhilfe e.V. oder der Netzwerk Suchthilfe gGmbH sowie internetgestützt u.a. auf der gemeinsamen Website des Arbeitskreises für Jugendhilfe e.V. und der Netzwerk Suchthilfe gGmbH die Spendenverwaltung über Paypal zur Verfügung. Alle Spenden werden unabhängig von der Form der Überlassung (Bargeld, Scheck, Überweisung, Dauerauftrag) auf die Sachkonten Spenden gebucht.

Alle Spenden werden von der Buchhaltung in der Geschäftsstelle des Arbeitskreises für Jugendhilfe e.V., die auch Dienstleistungen für die Netzwerk Suchthilfe gGmbH zentral erbringt, erfasst und dokumentiert. Die aus den Spenden getätigten Ausgaben und damit die Verwendung der Spenden werden ebenfalls in der Buchhaltung erfasst und dokumentiert.

Der/Die Spender:in erhält bei Beträgen über 200 € automatisch eine Zuwendungsbestätigung für das Finanzamt.

Erstellung des Jahresabschlusses und Plausibilitätsprüfung

Im Rahmen des Jahresabschlusses wird die ordnungsgemäße Buchung von Erträgen und Aufwendungen überprüft. Die Erstellung des Jahresabschlusses wird jährlich durch den Vorstand des Arbeitskreises für Jugendhilfe e.V. bzw. durch den Aufsichtsrat der Netzwerk Suchthilfe gGmbH vergeben. In den letzten Jahren ist mit der Erstellung regelmäßig die Steuerberatungsgesellschaft S & P Schröder GmbH, Werne, beauftragt. Die Kanzlei S & P Schröder GmbH beurteilt auch die Plausibilität des Jahresabschlusses.

Darüber hinaus wird in der Einrichtung KESH die sachgemäße Verwendung der Spenden im Rahmen der Überwachung durch die nach WTG für die Überwachung zuständige Behörde überprüft.

Bekanntmachung

Dieses Konzept zur Annahme von Spenden ist in die Organisationshandbücher (QM-Handbücher) der jeweiligen Einrichtung aufgenommen. Die Mitarbeiter:innen der Einrichtungen werden bei Vertragsabschluss auf die Verhaltensrichtlinien des Spendenkonzepts hingewiesen und bestätigen diese als Zusatz zum Arbeitsvertrag schriftlich. Bereits beschäftigte Mitarbeiter:innen erhalten die Verhaltensrichtlinien nachträglich.

Das Spendenkonzept wird beim Abschluss von Behandlungsverträgen in den stationären Einrichtungen den Vertragspartnern ausgehändigt.

Das Spendenkonzept ist im gemeinsamen Internetauftritt des Arbeitskreis für Jugendhilfe e.V. und der Netzwerk Suchthilfe gGmbH öffentlich einsehbar.

Stand: September 2021